



# Der reisende Teufel.

Zeitschrift für Volksbelehrung über Zeitfragen.

1848. Samstag den 3. Juni.

Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber: J. S a m m e r.

## Nothwendige Reform der Gefängnisse und des Strafgesetzes.

In einer Zeit, wo der allgemeine Fortschritt der Aufklärung eifrig bemüht ist, alle giftigen Auswüchse der Vergangenheit zu vernichten, — können die Gefängnisse nicht mehr länger Orte des Grauels, in welcher den Verurtheilten ein von der Willkür der Gefangenwärter allein abhängendes Maß der unmenschlichsten und zweckwidrigsten Leiden aufgebürdet wird, verbleiben; und die gegenwärtige höchste Steigerung dieses Uebels muß auch seine Abhülfe herbeiführen.

Die bürgerliche Gesellschaft würde ein Verbrechen begehen, wenn sie es duldete, daß Einer ihrer Beleidiger, durch eine Reihe von Jahren langsam zu Tode gemartet wird.

Die Gefangenschaft hat einen doppelten Zweck: sie ist ein Mittel der Justiz als Strafe, und ist ein Mittel der Sicherheitsbehörde, um den Übertreter wohl zu bewahren.

Ob die jetzt bestehenden Gefängnißstrafen einen Verbrecher bessern können, soll vorläufig anheimgestellt bleiben; und hier nur erörtert werden, daß die Gefängnißstrafe, wie sie jetzt besteht, grausam ist, wenn dieselbe bloß zur Untersuchung oder Verwahrung eines Gefangenen dient; — und daß der Staat seinen Zweck sich der Person eines Uebelthäters zu bemächtigen, auch ohne Anwendung barbarischer Mittel erreichen kann.

Der Ministerial-Erlaß vom 29. Mai ordnet einige Erleichterungen für die Gefangenen an. Wir sind sehr dankbar für die gute Absicht des Herrn Justizministers; können aber

nicht umhin zu bemerken, daß sein Streben bloß ein Tropfen Gerechtigkeit für das Meer von Unzukömmlichkeiten ist. Auch sind wir mit der Schlußbemerkung dieses Erlasses, wonach weitere Abänderungen des Strafgesetzes dem Reichstage vorbehalten bleiben müssen, nicht einverstanden; sondern glauben vielmehr, daß in dieser, für die Menschheit höchst wichtigen Angelegenheit, noch vor dem Reichstage Manches geschehen müsse, weil es sehr wünschenswerth ist, solche Flecken zu verwischen, welche das Antlig der heiligen Gerechtigkeit verunreinigen; um so mehr da es in dieser vielbewegten Zeit der Wunsch jedes Redlichen sein muß, den Bedürfnissen des Fortschrittes in jeder Beziehung zu entsprechen.

Das jetzt bestehende Strafgesetzbuch verbietet dem Verhafteten sich die gewöhnlichen Speisen außer dem Gefängnißhause zu verschaffen, es untersagt ihm Tabak zu rauchen; wodurch nicht selten Krankheiten herbei geführt werden; es ordnet an, daß der Gefangene in schwere Ketten und Ringe geschlagen, an Steine, Mauern und Pritschen angeschmiedet, und mit Fasten gezüchtigt werde, wenn er nicht zum Geständnisse der oft aus der Luft gegriffenen That schreiten will.

Diese und mehrere einen civilisirten Staat völlig entehrenden Bestimmungen können, ohne das Gesetz im Wesentlichen zu verändern, auch vor dem Reichstage aufgehoben werden.

Ebenso ist nothwendig, daß noch vor dem Beschlusse des Reichstages das Strafgesetz nach den hier angedeuteten Punkten einer Abänderung unterzogen werde.

Jedem Verhör sind bis zur Anwendung des öffentlichen Verfahrens anstatt 2, wenigstens 20 Beisitzer beizuziehen.

Jeder Beschuldigte hat das Recht sich während der Untersuchung eines befähigten Vertreters zu bedienen.

Die Bedenkzeit ist von drei Tagen auf sechs Stunden abzukürzen und dort, wo es sich um eine Strafe von 24 oder 48 Stunden handelt, ganz wegzulassen.

Die Gegenstellungen der Zeugen, welche sich seit ihrem Bestehen nur als Puppenspiel bewährt haben und die Untersuchung am meisten verlängern, haben aufzuhören.

Die Überweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände ist nie mehr in Anwendung zu bringen.

Wird die That von dem Beschuldigten geläugnet, so sind anstatt zwei, vier Zeugen erforderlich, um einen rechtlichen Beweis herzustellen.

Jedes Urtheil muß nach beendeter Untersuchung binnen 24, bei wichtigeren Fällen binnen 48 Stunden ergehen.

Zu den Urtheilsschöpfungen sollen unter Aufrechthaltung der übrigen hierbei Anwendung findenden — gesetzlichen Bestimmungen anstatt zwei, nun zwanzig Beisitzer zugezogen werden, wovon sich der Straffällige selbst fünf wählen darf.

Der Rekurs kann gegen jedes Urtheil offen bleiben, und auch von dem Volke, wenn aus demselben mehr als 4000 Stimmen sich bilden, angebracht werden.

Alle Zeugen sind an Einem Tage zu vernehmen, das Verhör ist ohne Unterbrechung fortzuführen und die Untersuchung binnen acht Tagen zu beenden, oder nach dieser Zeit von zwei zu zwei Tagen das Hinderniß höhern Orts anzuzeigen.

Jede Verhaftung, welche über einen Monat währt, ist dem Ministerium anzuzeigen.

Jedes politische Verbrechen ist nach geendeter Voruntersuchung einem öffentlichen Volks-

gerichte zur Urtheilsschöpfung zu übergeben; theils um die Intriguen der reaktionären Parteien zu schwächen, theils um das öffentliche Verfahren nach und nach in die Wirklichkeit einzuführen. Kein politischer Verbrecher ist während der Untersuchung zu verhaften.

Den Verwandten der Gefangenen ist die Besprechung derselben über Familien-Angelegenheiten nie zu verwehren, und hat das Criminalgericht zu diesem Ende in jeder Woche Einen Tag festzusetzen.

Die Verköstigung mit Wasser, Brot und täglich einer warmen Speise hat unverändert zu verbleiben; jedoch ist so viel Brot und Speise zu verabreichen, als der Gefangene um sich satt zu essen benöthiget, und wenn es auch die doppelte oder dreifache Portion gegen einen andern weniger Eßlustigen wäre. An frischem Wasser hat es nie zu fehlen.

Da es mit der Ansicht von Freiheit unerträglich ist, daß die Gerechtigkeitspflege noch länger in dem Schlamme eines dem Zeitgeiste schon längst entwachsenen Gesetzes herumgezerrt werde, so dürfte das Justiz-Ministerium durchaus nicht anstehen, die angedeuteten Abänderungen oder noch mehr derselben, sogleich, und noch vor dem Reichstage in's Leben treten lassen; welches um so mehr Nothwendigkeit ist, weil es sich in diesem Falle um Milderung eines traurigen Schicksals von vielen Tausenden unserer Mitbrüder handelt.

### Ein politischer Märtyrer.

Im Februar.

- Polizei-Commissär. Wie heißt ihr?  
 Inquisit. Joseph Werther.  
 Polizei-Commissär. Ihr seyd beschuldiget worden, heute früh auf öffentlicher Straße gerufen zu haben: „Es lebe die Konstitution!“  
 Inquisit. Herr! ich war betrunken. Es ist möglich, daß mir in den Sinn gekommen ist zu rufen: „Es lebe die Konstitution“ — aber ich weiß nichts davon.  
 Polizei-Commissär. Laßt euch's zur Warnung dienen, mit solchen gefährlichen revolutionären Ausdrücken könnt ihr sehr unglücklich werden. Für dieses Mal mag euch die besonders gelinde Strafe eines vierwöchentlichen Arrestes auf bessere Gedanken bringen.

Etwas spätere Zeit.

- Geschworne. Wie heißt ihr?  
 Inquisit. Joseph Werther.  
 Geschworne. Ihr seyd beschuldiget worden heute früh auf öffentlicher Straße gerufen zu haben: „Es lebe die Republik!“  
 Inquisit. Herr! Ich bin so eben aus dem Arreste entlassen worden, in dem ich ein Monat schmachtete. Ich wußte nicht was sich während meiner Einferkerung auf der Welt zugetragen hat, und stimmte blos in den Ruf mehrerer Andern ein, ohne daß ich glaubte einen Fehler begangen zu haben.

Geschworne. Ihr seid ein Hochverräther, gehört zur republikanischen Partei und seid für den Galgen reif. Alle redlich Gesinnten sind vor Abscheu und Entsetzen ergriffen worden, als sie euren Ausruf hörten. Für dieses Mal sollt ihr im Wege der besonderen Gnade nur einen dreimonatlichen Arrest zu erleiden haben; aber hütet euch in eurem Leben je anders zu rufen als: Es lebe die constitutionelle Monarchie! Es lebe der König!

Noch etwas später.

Präsident. Wie heißt ihr? Bürger! —

Inquisit. Joseph Werther.

Präsident. Bürger! Ihr seyd beschuldigt, heute früh auf öffentlicher Straße gerufen zu haben: Es lebe die constitutionelle Monarchie.

Inquisit. Herr! wie hätte ich denn rufen sollen?

Präsident. Es lebe die Republik.

Inquisit. Ei! Ei! — ich war drei Monate in schweren Eisen im finstern Kerker eingesperrt, weil ich so gerufen habe, und nun befiehlt man es mir? Wenn man mich jetzt auch wieder einsperrt, so werde ich mich nach meiner Entlassung, bevor ich rufe erkundigen, welche Regierungsform die vorherrschende ist. — Für dieses Mal bitte ich um Vergebung.

### Sceuen aus der Amtsverwaltung auf dem flachen Lande.

Mein Nachbar habe das Unglück, daß seine einzige Kuh, deren Milch für ihn die vorzüglichste Erwerbsquelle bildete, umstand. Er sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, eine neue Kuh anzukaufen; wozu es ihm aber an Geld gebrach.

In seiner großen Hilfsbedürftigkeit verfügte er sich zu unserem gestrengen Herrn Amtsverwalter und bath um ein Capital von 40 fl. C. M. aus den cumulativen Waisengeldern, welches zur Sicherheit der Darleiher auf sein noch schuldenfreies Häuschen und auf eine kleine Wiese simultan intabulirt werden könne. Um der bekannten Hochbeinigkeits des Herrn Verwalters zu begegnen, machte er ihm vorläufig ein Geschenk von 8 fl., welches auch zur Förderung des Darlehens-Geschäftes, als kräftiger Magnat entsprechend wirkte.

Meinem Nachbar wurde in einigen Tagen zu kommen aufgetragen, wo schon Alles zur Unterschrift vorbereitet sein werde, um dann das Capital im Empfang zu nehmen.

Als sich aber derselbe diesem Auftrage entsprechend einfand, übergab ihm unser gestrenger Herr Verwalter folgende Zarnote mit dem restlichen Betrage von 8 fl. 38 kr. Conv. Münze, anstatt den gehofften 40 fl. und mit Berücksichtigung des Vorschusses von 8 fl. das Capital von 38 Kreuzer.

## Z a r n o t e.

Johann Wimmer empfängt aus den herrschaftl. Waisengeldern ein Darlehen von 40 fl. C. M.,  
und hat zu entrichten an Stempeln, Schreib- und Satz-Laxen.

		fl.		kr.
Jour.	Gesuch an das Waisenamt (Stempel) . . . . .	1		6
Post.	Verfassung des Gesuches an die Herrschaft Nichtsoffil um Schätzung			
84	der zum dortigen Grundbesitz gehörigen Wiese . . . . .	1		—
	Postporto . . . . .	—		24
	Gesuch um Schätzung des Hauses . . . . .	1		—
	Schätzungs-Vornahme sammt Diäten dem Oberbeamten und den beiden			
	Schätzleuten und Fuhr an Ort und Stelle . . . . .	10		26 ½
	Verfassung des Schuldscheines über 40 fl. . . . .	1		—
	Gesuch um Intabulation von 40 fl. . . . .	1		—
	Stempel dazu . . . . .	—		15
	Satz-Laxen . . . . .	—		28
	An die Herrschaft N. für Schätzung und Rückschreiben berichtet . . .	6		12
	Porto . . . . .	—		24
	Interessen von 40 fl. auf ein Jahr . . . . .	2		—
	Gesuch um Intabulation auf die Wiese . . . . .	1		—
	Stempel . . . . .	—		15
	Satz-Laxen dahin berichtet . . . . .	—		28
	Postporto . . . . .	—		24
	Für Bothengänge . . . . .	1		30
	Gesuch um die Erfolgslaffung von 40 fl. . . . .	1		—
	Für 2 Grundbuchs-Extrakte . . . . .	1		30
Summa . . . . .		31		22

O! Reichstag wo bleibst du? Mit Sehnsucht sehen wir deiner Zusammenberufung entgegen!

Hochfürstlicher, theuerster Herr Oberamts-Verwalter! wollten Sie nicht die Güte haben auch mir ein Darlehen von 40 fl. C. M. respective 38 kr. aus ihren Waisengeldern zu verschaffen? Könnte es vielleicht unter Journ. Post 85 geschehen? denn calculire so: D. Journ. Post 84 multiplicirt mit circa 20 fl., welche Ihnen bei einem solchen Geschäftchen doch immer rein bleiben, gibt derzeit circa 1700 fl., ein Reichthum der hoffen läßt, daß Sie mich doch etwas billiger Behandeln könnten! —

Hochfürstlicher, sehr theuerster Herr Oberamts-Verwalter! ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte daß auch sie in die projectirte Pensions-Anstalt auf den Spielberg gehören.

## S c h e l l e n k l ä n g e.

Die Oberherrschaft der Staaten gründet sich entweder auf Gewalt oder auf Vertrag. Wenn die Staatsgewalt, welche auf Gewalt gegründet ist, dem Zwecke des Staatsverbandes

entgegen handelst, so hat das Volk ein vollkommen gleiches Recht die ihm aufgedrungene Oberherrschaft auch wieder mit Gewalt zu vertreiben. Eine durch gegründete Oberherrschaft muß auch hiernach beurtheilt werden und hat sich allen Folgen zu unterwerfen, die aus der Nichterfüllung beschworener Rechte fließen.

Bei welchen Provinzen der Oesterreich'schen Monarchie gründet sich die Oberherrschaft auf Gewalt, bei welchen auf rechtsgültigen Vertrag?

Ich glaube ein Vertrag wird bei keinen nach zu weisen sein. —

Kobal, Zehent und überhaupt alle aus dem Unterthans-Verbande entspringenden grundherrlichen Siebigkeiten haben gegen eine billige, auf dem Reichstage zu ermittelnde Ablösung aufzuhören.

Ablösen und Aufhören! das reimt sich nicht gut zusammen. Diese Siebigkeiten haben entweder aufzuhören oder sie sind abzulösen. Beides zugleich kann aber nicht Statt finden.

Im Falle der Ablösung stellt sich die Frage auf: „Wer soll dieselbe leisten? Der Bauer doch nicht? der Staat? Unmöglichkeit bei dem besten Willen! — Soll der Grundherr den ganzen Schaden tragen? Würde manchen auf den Bettelstab bringen. —

Ein Mittelweg bleibt offen, durch welchen Staat, Grundherr und Bauer zufrieden gestellt werden können. Er ist ganz einfach. Würden die Klöster, welche jetzt höchst überflüssig sind und rein im Wege stehen, aufgelöst, fließt dem Staate so viel Vermögen zu, daß derselbe noch ein Beträchtliches erübrigen könnte, wenn er Zehent, Kobal u. s. w. von den minder bemittelten Grundherrn billig einlösen, auf die reichen Aristokraten aber keine Rücksicht nehmen, und für sie den Grundsatz aufstellen würde, daß Jeder verpflichtet ist, nach Kräften zum Wohle des Vaterlandes beizutragen.

Die Liguorianer in Linz treiben in ihrem Eulenneste am Freiberge noch immer das alte Wesen! und stehen unter dem Schutze des Erzherzogs Maximilian.

Der Schein der Armuth und Heiligkeit, den diese saubern Vögel anzunehmen wissen, geht in's Lächerliche. Sie fahren auf einem, jedem Schinderkarren sehr ähnlichen Wagen, der mit einem Esel bespannt, ist vom Freiberge nach Linz zur Kirche, wissen mehr Gebethe auswendig, als alle Pfaffen in ganz Spanien und Rom, welche sie allenthalben mit Nachdruck und frommen Anstand in andächtiger und demüthiger Stellung, ohne Verzuckungen mit unbeweglichen Augen und in die Höhe gerichteten Händen vortragen.

Sie haben tausend und tausend Arten und Erfindungen erfunden um sich Kundschaften und Geld zu erwerben. Sie rühmen die Wirkung ihrer Gebethe und Messen für besondere Umstände an; als z. B. für unfruchtbare Frauen, für Versöhnung und Eintracht zwischen Eheleuten, für eine ergiebige Ernte u. s. w. — Linz und Umgebung! Welche Zeit habt ihr dem Liguorianer-Gezücht zum freien Abzuge gegönnt? Wird es noch lange dauern, bis sie fortkommen? —

## Tags-Politik.

Wien.

Feldmarschall Lieutenant Graf Hoyos wurde über sein Ansuchen mit Allerhöchstem Kabinettschreiben vom 22. Mai vom Ober-Kommando der National-Garden enthoben. Also schon vor dem 26. Mai hat die Enthebung Statt gefunden.

Die Assentplätze für Freiwillige befinden sich auf dem Glacis nächst dem Schottenthore, dann am Wasserglaciis. Die Dauer des Dienstes für die geworbenen Freiwilligen ist auf die Kriegszeit bestimmt. Jeder Eintretende kann sich das Regiment bei dem er dienen will, selbst wählen.

Diese Freiwilligen sollen theils den Krieg in Italien, theils zur Aufstellung des deutschen Bundes-Contingentes gewidmet werden. — Das in der Umgebung Wiens zwecklos stationirte Militär dürfte wohl auch in Bewegung gesetzt werden können?

Anweisungen zu den öffentlichen Arbeiten an die sich meldenden Arbeiter werden am Glacis vor dem Franzenthore; — im Zimentierungsamte und in der Vorstadt Wieden vor der Karlskirche ausgegeben.

Dem Ausschusse der Bürger, Nationalgarde und akademischen Legion soll ein höheres Rescript zugekommen sein, wodurch der Wunsch geäußert wird, daß das Zugständniß vom 27. Mai, diejenigen welche die Revolution vom 26. Mai hervorgerufen haben, vor ein öffentliches Gericht zu stellen, beseitigt werde. — Bestätigt sich diese Nachricht, so darf wohl an einem für die gute Sache entschiedenen Benehmen des Ausschusses in dieser Angelegenheit nicht gezweifelt werden, besonders da sich das Gerücht verbreitet, daß Montecuculi an der Spitze der Camarilla steht, die den Hof entführt und den ganzen Plan schon lange vorbereitet hatte.

Das Ministerium hat die Einleitung getroffen, daß in Uebereinstimmung mit den Anordnungen der Proclamation Sr. Majestät vom 16. Mai die Wahlen der Abgeordneten zur Einen Kammer des konstituierenden Reichstages auf Grundlage der Bestimmungen der prov. Wahlordnung vom 9. d. M. für die Wahl der Kammer der Abgeordneten unverzüglich vorgenommen werden, wobei jeder Unterschied in Beziehung auf die Zahl der Wahlmänner in den Wahlbezirken beseitigt und das Alter der Wählbarkeit zum Abgeordneten auf das zurückgelegte 24. Lebensjahr gesetzt werde. Nächstens hierüber mehr. Vorläufig nur so viel, daß die arbeitende Klasse von dem Wahlrechte noch immer ausgeschlossen ist, welches für die Er rungenschaften des 15. Mai unzutraglich ist.

E i n l a d u n g  
z u r  
**Pränumeration.**

Mit 1. Juni 1848 erschien in Wien:

# Der reisende Teufel.

Zeitschrift für Volksbelehrung.

Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber:

**J. Sammer.**

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal und zwar, jeden Dienstag Donnerstag und Samstag mit Einem Bogen, sammt den nöthigen Beilagen, Kupfern u. s. w.

Am Schluß des Jahres mit einem systematisch geordneten Inhalts-Verzeichnisse und alphabetischem Register.

Die Pränumeration beträgt: in Conv. Münze jährlich 4 fl. 48 kr. halbjährig 2 fl. 24 kr. monatlich 24 kr., womit die unentgeltliche Zusendung begriffen ist.

Pränumerirt wird: Bei sämtlichen k. k. Postämtern; in allen Buchhandlungen; bei J. Sammer, Stadt, Wallnerstraße Nr. 262, im neu errichteten Bureau des Universal-Telegraphen.

### „Der reisende Teufel“

wird, seiner bisherigen Tendenz entsprechend, fortwährend die wichtigsten Fragen des Tages besprechen, welche mit den National-Interessen in Verbindung stehen, und welche zu erörtern der jetzige Zeitpunkt gebieterisch drängt; kurz offen und furchtlos Alles mittheilen, was den Willen des Volkes charakterisirt, — seine Wohlfahrt fördert und dessen Rechte sicher stellt.

Die entdeckte Intrigue wird in ihrer vollen Nacktheit erscheinen, jede unpatriotische Tendenz erleuchten, scharf und streng gerügt werden.

Alle Stimmen, welche in der gesetzgebenden Kammer auswärtiger konstitutioneller Staaten vorzunehmen werden und zur Volksaufklärung dienen, sollen durch »den reisenden Teufel« noch einmal ertönen.

Die heiligen Rechte des Thrones werden mit den Errungenschaften der Nation in dieser Zeitschrift gewiß eine getreue Schutzwehr finden.

Direkte Nachrichten vom Kriegsschauplatz und eine gedrängte Zusammenstellung aller erheblichen politischen Weltereignisse werden den Leser in jeder Beziehung zufrieden stellen.

Der Beifall, mit welchem die bereits außer dem Pränumerationenwege erschienenen vier Lieferungen »des reisenden Teufels« aufgenommen wurden, berechtigt die gefertigte Redaktion zu der Hoffnung, — daß das geehrte Publikum dem Unternehmen die nöthige Unterstützung nicht entziehen werde.

J. Sammer.